

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 6. Mai 1957	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
11.4. 57	Beschluß über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft	269
8. 4. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt	269
8. 4. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit	269
18.4.57	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung	270
20. 4. 57	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Einführung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für Küchen- und Serviermeister	271
18. 4. 57	Anordnung über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage	271
	Berichtigung	272

Beschluß über Steuerbefreiung für die private Wirtschaft.

Vom 11. April 1957

Um privaten Produktions-, Bau- und Verkehrsbetrieben weitere Möglichkeiten zur Steigerung ihrer Produktion zu geben, wird folgendes beschlossen:

Die Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 3. September 1954 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft — Dritte Steueränderungsverordnung — (GBl. S. 775) gelten auch für 'das Jahr 1957 mit der Maßgabe, daß nichtbeanspruchte Sonderabschreibungen noch im Jahre 1958 geltend gemacht werden können.

Berlin, den 11. April 1957

Der Ministerrat¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen

Grotewohl

Rumpf

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt.

Vom 8. April 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 18. März 1954 über die Einführung von Schifferdienstbüchern und Bordlisten in der Binnenschifffahrt (GBl. S. 310) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Aufgaben, die gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. März 1955 (GBl. I S. 203) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. September

¹ 2. DB (GBl. I 1956 S. 854)

1956 (GBl. I S. 854) den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg übertragen wurden, gehen auf die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg über.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1957

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Vom 8. April 1957

Auf Grund des § 31 Abs. 4 und des § 70 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Binnenschiffsregisterstellen werden von den Wasserstraßendirektionen Berlin und Magdeburg zu den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg verlegt.

(2) Der Sitz der Seeschiffsregisterstelle ist das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik in Rostock.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 1957

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 339)